



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An das Landespersonal an
allgemeinbildenden Schulen
des Landes Sachsen-Anhalt

Impfpflicht gegen Masern ab dem Geburtsjahrgang 1971 für Landespersonal an allgemeinbildenden Schulen

29.05.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Informationsschreiben vom 26. Februar 2020 war grundlegend über die Impfpflicht gegen Masern für Bedienstete an Schulen ab dem Geburtsjahrgang 1971 informiert und dazu aufgerufen worden, den eigenen Impfstatus zu prüfen und nachweisbar zu halten.

Durchwahl +49 391 567-7766
Sebastian.Hering@sachsen-
anhalt.de

Um eine zügige Nachweisführung für alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen innerhalb der **Übergangsfrist bis 31. Juli 2021** sicherzustellen, wurde mit dem betriebsärztlichen Dienstleister medical airport service (mas) vereinbart, dass insbesondere im Fall von unklaren oder fehlenden Impfdokumentationen Konsultationstermine als freiwilliges Angebot ermöglicht werden, um unkompliziert eine ärztliche Bescheinigung zur Nachweisführung zu erhalten. Dafür stehen Ihnen die arbeitsmedizinischen Zentren in Halle, Bitterfeld und Magdeburg wie in der Anlage ersichtlich zur Verfügung. Darüber hinaus stehen in der Altmark Vertragsärzte in den Praxen Gardelegen und Kietz zur Verfügung (siehe Anlage). Eine individuelle Terminvereinbarung ist in jedem Fall Voraussetzung.

Sofern Sie bereits in der Vergangenheit eine arbeitsmedizinische Beratung erhalten haben und Ihr Impf- bzw. Immunstatus dabei bereits aufgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, die Bescheinigung ohne weitere persönliche Konsultation ausstellen zu lassen. Setzen Sie sich in solchen Fällen möglichst per E-Mail mit den arbeitsmedizinischen Zentren in Verbindung und erfragen Sie die ärztliche Bescheinigung.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Das Angebot von mas soll lediglich einen Beitrag zur Bündelung und Vereinfachung der Nachweisführung in solchen Fällen leisten, in denen der Nachweis nicht anhand einer vorliegenden Impfdokumentation einfach

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

durch die Schulleitung geprüft und bestätigt werden kann. Eine Masernschutzuntersuchung bei mas ersetzt in diesen Fällen lediglich eine ebenfalls mögliche hausärztliche Prüfung und Bestätigung. Entsprechend besteht für die Wahrnehmung eines Termins bei mas keine Möglichkeit zur Freistellung oder Reisekostenübernahme und kein Dienstunfallversicherungsschutz. Das Angebot von mas zur Prüfung und Bescheinigung des Masernschutzes ist aber im Übrigen für Sie kostenfrei und soll durch die Schulleitung nach Möglichkeit auch durch eine angepasste Einsatzplanung unterstützt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen von Sprechstunden die mas zukünftig wieder in den Schulen durchführen wird, den eigenen Impf- bzw. Immunstatus abklären zu lassen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden entnehmen Sie bitte dem Informationsangebot auf dem Bildungsserver.

Die ärztliche Bescheinigung, die Sie auf dieser Grundlage von mas erhalten, können Sie ebenso wie eine entsprechende hausärztliche Bescheinigung direkt an das Landesschulamt zur Nachweisführung übersenden oder der Schulleitung vorlegen. Sofern aus der vorhandenen Impfdokumentation bereits ein ausreichender Masernimpfschutz anhand des beigefügten Leitfadens problemlos abgeleitet werden kann, ist eine Bescheinigung durch mas oder eine entsprechende hausärztliche Bescheinigung entbehrlich und die Schulleitung kann direkt durch Inaugenscheinnahme der Impfdokumentation eine Nachweisbestätigung erstellen, die Ihnen im Original für Ihre Unterlagen und für zukünftige Nachweisführungen ausgehändigt wird. Eine Kopie der durch die Schulleitung erstellten Nachweisbestätigung erhält das Landesschulamt zur Nachweisdokumentation dort und zur gesonderten Aufnahme in die Personalakte. Entsprechend verfährt das Landesschulamt, wenn Sie die ärztliche Bescheinigung direkt dorthin übersenden.

Soweit Sie Termine bei den Vertragsärzten der mas in Kietz und Gardelegen wahrnehmen, besteht darüber hinaus nach Vorabsprache auch die Möglichkeit, eine Maserschutzimpfung durchzuführen bzw. nachzuholen. Gesetzlich Krankenversicherte legen dabei Ihre Chipkarte zur Abrechnung vor, Privatversicherte erhalten eine Rechnung. In den Arbeitsmedizinischen Zentren in Bitterfeld, Halle und Magdeburg ist dieses Angebot leider nicht möglich.

Zusammenfassend bitte ich vor diesem Hintergrund alle von der Nachweispflicht Betroffenen mit einer Impfdokumentation, aus der ein ausreichender Masernimpfschutz anhand des beigefügten Leitfadens ersichtlich ist, diese Impfdokumentation der Schulleitung für eine Nachweisbestätigung vorzulegen. In allen anderen Fällen besteht zur Vorbereitung der Nachweisführung neben einer hausärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit, einen ausreichenden Masernschutz oder eine Kontraindikation durch mas an den in der Anlage ersichtlichen Terminen prüfen und bescheinigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vieweg